

Strafregulativ für die Angehörigen des NÖSK

Einleitung

Zur Entscheidung in sämtlichen aus der sportlichen Tätigkeit der Schiedsrichter entstehenden Streitfällen und zur Ahndung aller Verletzungen der Satzungen des NÖFV, der Vorschriften für den SchA des NÖSK und der Schiedsrichtergruppen sowie der Spielregeln der FIFA durch Angehörige des NÖSK ist der SchA berufen. Er bedient sich zur Durchführung der Strafverfahren des Disziplinarreferates.

A) Allgemeine Richtlinien für die Rechtsprechung

Das Disziplinarreferat setzt sich aus dem Disziplinarreferenten, einem Beisitzer aus dem NÖSK und einem Schriftführer aus dem SchA zusammen.

In dem vom Disziplinarreferat geführten Vorverfahren sind nachstehende Grundsätze einzuhalten:

1. Beiderseitiges Parteiengehör

- a) Der Beschuldigte muss bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens auf jeden Fall schriftlich oder mündlich gehört werden. Erscheint jedoch der Beschuldigte trotz Aufforderung nicht zur Verhandlung und unterläßt er auch eine schriftliche Stellungnahme, ohne hieran durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse gehindert worden zu sein, so wird dies als volles Geständnis gewertet. Die unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisse sind dem Disziplinarreferat nachzuweisen.
- b) Verfahren nach Abschnitt F 1-6, welche eine Geldstrafe nach sich ziehen, können vom Disziplinarreferat ohne Anhörung des Beschuldigten abgehandelt werden.

2. Amtswegiges Disziplinarverfahren

Alle Angehörigen des NÖSK sind verpflichtet schwere Übertretungen nach diesem Strafregulativ dem Disziplinarreferat zu melden; ansonsten wird gegen sie selbst ein Verfahren eingeleitet.

Weiters ist nach:

Anordnung des Verbandsvorstandes,
Anzeige eines Vereins,
von Unterausschüssen des NÖFV oder
sonstiger Verbandsangehöriger

ein Verfahren einzuleiten.

3. Freie Beweiswürdigung

4. Erschwerungsgründe sind:

- a) Vorstrafen
- b) die besondere Schadenshöhe
- c) das Vorliegen mehrerer Straftaten
- d) Erschwerung der Untersuchung durch Leugnen und Irreführen.

5. Milderungsgründe sind:

- a) sportliche Unbescholtenheit
- b) Anstiftung durch Dritte
- c) Schadenswiedergutmachung
- d) Geständnis

6. Für sämtliche Angehörige des NÖSK besteht Zeugen- und Auskunftspflicht.

B) Richtlinien für den Gang der Voruntersuchung

1. Der Disziplinarreferent leitet das Verfahren ein. Er bestimmt den Tag der Verhandlung und veranlaßt die Vorladung der Beschuldigten und etwaiger Zeugen. Die Vorladungen erfolgen schriftlich. Im Falle der ergebnislosen Vorladung hat er eine zweite Vorladung mit dem ausdrücklichen Vermerk "Zum zweiten und letzten Male" vorzunehmen. Er kann auch schriftliche Stellungnahmen auf von ihm formulierte Fragen einholen lassen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Disziplinarreferent hat die gesamte Verhandlung zu leiten.
2. Der Disziplinarreferent verliest die Beschuldigung und gibt die Beweismittel bekannt.
3. Er vernimmt den Beschuldigten und die Zeugen. Dem Beisitzer und dem Schriftführer ist es jederzeit gestattet, Fragen an den Beschuldigten und die Zeugen zu richten.
4. Dem Beschuldigten, Beisitzer und Schriftführer ist es gestattet, während des Verfahrens Anträge zu stellen. Über diese hat das Disziplinarreferat sofort zu beschließen.
5. Bei Verhandlungen wegen Übertretungen nach Abschnitt E (1) des Strafregulativs (Nichterscheinen zu einem Wettspiel oder verspätete Entschuldigung) ist von der Vernehmung des Beschuldigten Abstand zu nehmen, da an die nicht erschienenen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten eine schriftliche, mündliche oder telefonische Anfrage ergeht und die Beantwortung als Beschuldigtenaussage gilt.
6. Der Disziplinarreferent beendet das Beweisverfahren und eröffnet die Beratung über den Urteilsvorschlag. Zuerst wird über die Schuldfrage, dann über das Strafausmaß Beschluß gefaßt. Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge Beisitzer aus den Angehörigen des NÖSK, dann Schriftführer und zuletzt der Disziplinarreferent.
7. Liegen für ein und denselben Fall mehrere Urteils- bzw. Strafanträge vor, so muß zuerst über den Antrag der die schwerste Strafe vorsieht abgestimmt werden. Wird hierfür die einfache Stimmenmehrheit nicht aufgebracht, so kommt der nächste, mildere Antrag zur Abstimmung.
8. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches das Ergebnis des Beweisverfahrens, sowie die gefällte Entscheidung mit Begründung festzuhalten hat.
9. Der Disziplinarreferent ist verpflichtet, den Urteilsvorschlag mit Begründung bis zur nächsten Sitzung dem SchA vorzulegen.
10. Der SchA entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das endgültige Urteil in erster Instanz oder verweist den Streitfall zur neuerlichen Beschlußfassung an das Disziplinarreferat zurück; über Verfahrensergänzung und Aufhebung einer allfälligen Suspens ist mitzuentcheiden.

- 11.** Die Sitzungen des Disziplinarreferates haben im Allgemeinen folgende Tagesordnung:
- a) Feststellung der Beschlußfähigkeit im Sinne der Vorschriften für den SchA;
 - b) Bekanntgabe der behandelnden Fälle mit Sachverhaltsdarstellung;
 - c) Anhörung des Beschuldigten und Durchführung des Beweisverfahrens;
 - d) Anträge für die Urteilsvorschläge durch die Mitglieder des Disziplinarsenates;
 - e) Abstimmung über den Urteilsvorschlag.

C) Verfahrensvorschriften

(1) Allgemein

- a) Das endgültige Urteil des SchA mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung wird schriftlich ausgefertigt und dem Verurteilten eingeschrieben zugesandt; mit der Zustellung wird es wirksam und die Rechtsmittelfrist beginnt.
- b) Der Name des Verurteilten, die Strafhöhe und die Begründung werden den Gruppenleitern mitgeteilt.
- c) Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle eines Schuldspruches der Verurteilte.
- d) Angehörigen des NÖSK, die zu Disziplinausschusssitzungen als Zeuge geladen sind, werden die entstandenen Fahrtkosten erstattet.

(2) Suspens

Der Disziplinarreferent kann bei einem schwebenden Verfahren an den SchA den Antrag stellen, einen Beschuldigten von der weiteren Besetzung zu Wettspielen bis zur Urteilsfällung zu suspendieren. In Ausnahmefällen entscheidet bis zur nächsten Sitzung des SchA der Obmann über eine Suspens. Der zuständige Gruppenleiter und der Suspendierte sind von der Suspendierung sofort zu verständigen.

(3) Zusammentreffen mehrere Vergehen

Liegen gegen einen Beschuldigten mehrere Vergehen vor, so ist das schwerste Vergehen zu bestrafen. Bei Bemessung der Strafen ist auf die restlichen nachgewiesenen Taten Rücksicht zu nehmen.

(4) Versuch, Anstiftung und Beihilfe

Bei Vergehen gem. Abschnitt E Pkt 9 und 10 sind Versuch, Anstiftung und Beihilfe wie die vollendete Tat zu bestrafen.

(5) Wiederaufnahme des Verfahrens

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzungen des NÖFV.

(6) Rechtsmittel

- a) Gegen ein Urteil des SchA (erste Instanz) steht das Protestrecht an den Vorstand des NÖFV (Protestkomitee, zugleich zweite Instanz) zu.
- b) Proteste sind schriftlich innerhalb der Protestfrist unter gleichzeitigem Erlag der vom Vorstand festgesetzten Protestgebühr einzureichen. Die Protestfrist beträgt 14 Tage, sie beginnt mit dem auf die Urteilszustellung folgenden Tag.

- c) Gegen Entscheidungen des Vorstandes (Protestkomitees) steht das Rechtsmittel der Berufung oder Beschwerde an den ÖFB zu, wenn die hierfür jeweils in den Satzungen des ÖFB normierten Voraussetzungen vorliegen.

(7) Gerichtliches Verfahren

Im Falle der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Angehörigen des NÖSK bleibt es dem Ermessen des SchA überlassen, das anhängige Disziplinarverfahren auszusetzen oder weiterzuführen. Sollte das Verfahren ausgesetzt werden, kann der Schiedsrichterausschuss für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens eine Suspens beschließen.

(8) Tilgungsfrist bei Urteilen

Belehrung und Geldstrafen	sofort, rechtsfolgenfrei
Rüge und Sperren	2 Jahre

Mehrere Vorstrafen können nur dann getilgt werden, wenn die Tilgungsvoraussetzungen für alle verhängten Strafen vorliegen.

(9) Verjährung

Jedes Vergehen, das sechs Monate nach der Tat angezeigt wird, bleibt infolge Verjährung straflos. Eine Ausnahme besteht nur für den Tatbestand der Bestechung, wofür die Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

(10) Gegenseitigkeit der Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen gegen die in der Bundesliga oder ÖFB Bewerben tätigen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten gelten auch für deren Tätigkeit im Rahmen des NÖSK, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Urteil vom SchA des NÖFV oder von der Schiedsrichterkommission der Bundesliga oder des ÖFB gefällt wurde.

D) Art der Strafen

(1) a) Strafpunkte

Zu den angeführten Strafen treten Strafpunkte in Kraft, die von der Gesamtpunkteanzahl der Beobachtungen abgezogen werden:

Rüge	2 Punkte
bedingte Sperre	4 Punkte
Sperre bis 1 Monat	6 Punkte
Sperre bis 2 Monaten	8 Punkte
Sperre bis 3 Monaten	10 Punkte

b) Rückreihung

Bei unbedingten Sperren von mehr als 3 Monaten wird der Verurteilte nach Verbüßung der Strafe automatisch um eine Leistungsstufe rückgereiht.

c) Entzug des Nö-Sport

Eine unbedingte Sperre kann den Entzug des Nö-Sport für die Dauer der Sperre nach sich ziehen.

(2) Geldstrafen

Die Höhe der Geldstrafe wird vom Disziplinarreferat dem SchA vorgeschlagen und bewegt sich in der Bandbreite von € 20,- bis € 100,- im Wiederholungsfalle von € 40,- bis € 200,-. In besonders schweren Fällen kann zusätzlich zu einer Sperre eine Geldstrafe verhängt werden.

Die Fälligkeit der Geldstrafe tritt binnen zwei Wochen nach Zustellung des schriftlichen Urteils ohne aufschiebende Wirkung ein.

Sollte der Strafbetrag zum angegebenen Termin nicht auf einem Konto des NÖFV, zweckgewidmet für den SchA, eingelangt sein, erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs die Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen mit der Verpflichtung zur Entrichtung einer Pönale in Höhe von 50 % der vorgeschriebenen Geldstrafe. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist erfolgt die automatische Streichung von der Liste des NÖSK.

(3) Bedingte Verurteilung

Voraussetzung der bedingten Verurteilung ist das Vorliegen entsprechender Milderungsgründe. Die Bewährungsfrist ist bis zu 12 Monaten anzusetzen. Sie beginnt mit dem Tag der Urteilsverkündung.

(4) Widerruf der bedingten Verurteilung

Die bedingte Verurteilung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist erneut straffällig wird, es sei denn, dass diese Verurteilung nur aus einer Geldstrafe besteht.

(5) Nebenstrafen

Als Nebenstrafe kann ausgesprochen werden, dass Schiedsrichter für eine bestimmte Zeit von Besetzungen in der Leistungsklasse ausgeschlossen werden. Strafen, die in die meisterschaftsfreie Zeit fallen, können bis zum Beginn der Meisterschaft wirksam aufgeschoben werden. Verliehene Ehrenzeichen und Diplome können bei einem Ausschluß aus dem NÖSK abverlangt werden.

(6) Ausschluss aus dem NÖSK

Für außerordentlich schwere oder in kurzen Zeitabständen mehrmals erfolgte Übertretungen nach diesem Strafregulativ, sowie schädigendes Verhalten gegenüber dem NÖSK kann der Ausschluß verhängt werden. Dagegen ist der vorgesehene Rechtsweg möglich.

(7) Absehen von einer Bestrafung

Der Disziplinarreferent kann ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist, die Folgen der Übertretung unbedeutend sind und nach dem Umstand des Falles mit einer Belehrung das Auslangen gefunden wird.

E) Vergehen

(1) Nichterscheinen zu einem Wettspiel

Nichterscheinen zu einem Wettspiel, bzw. verspätete Entschuldigung oder Absage eines Wettspieles durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten, sowie verspätetes Erscheinen zu einem Wettspiel.

Der Übertretung macht sich schuldig, wer entweder überhaupt nicht oder verspätet als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent zu einem Wettspiel erscheint, bzw. als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten seine Teilnahme an einem Wettspiel verspätet absagt oder seine Nichtteilnahme verspätet entschuldigt.

Dies gilt auch für Fortbildungslehrgänge des NÖSK.

STRAFE: Geldstrafe, Rüge, Sperre von 14 Tagen bis 6 Monate.

(2) Unsportliches Verhalten

Den Tatbestand eines unsportlichen Verhaltens erfüllt wer gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt, insbesondere durch Beschimpfung und Tätlichkeit gegenüber Spieler, Funktionäre und Zuschauer, Beeinflussung von Schiedsrichterkollegen; Erscheinen zu einem Wettspiel in alkoholisiertem Zustand oder Verletzung der Kameradschaft.

STRAFE: Rüge, Sperre von 14 Tagen bis 12 Monate; Ausschluss aus dem NÖSK.

(3) Nichtbefolgung von Bestimmungen und Anordnungen

Der Übertretung macht sich schuldig, wer Anordnungen des NÖFV und seiner Organe nicht befolgt, sowie die Schiedsrichternormen, die Verbandssatzungen, Beschlüsse des Vorstandes und seiner Gremien mißachtet; Berichte nicht objektiv und vollständig erstattet, eine ungebührliche Schreibweise an den Tag legt und mehr Spesenersatz verrechnet als ihm zusteht:

STRAFE: Belehrung, Geldstrafe, Rüge, Sperre von 14 Tagen bis 12 Monate; bei Mehrverrechnungen Rückzahlung der zu Unrecht verrechneten Beträge; Ausschluss aus dem NÖSK.

(4) Unberechtigte Spielleitung oder Tausch eines Wettspieles ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses oder des Gruppenleiters.

Den Tatbestand erfüllt, wer

- a) zu einem Fußballspiel nicht besetzt war oder keine andere Genehmigung besaß bei einem Spiel als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten zu amtieren (außer bei Nichterscheinen der nominierten Kollegen);
- b) trotz Suspens oder Sperre als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten amtiert;
- c) ein Spiel ohne Genehmigung des SchA oder in Ausnahmefällen des Gruppenleiters tauscht, bzw. es unterläßt den SchA zu verständigen.

STRAFE: Geldstrafe, Rüge, Sperre von 14 Tagen bis 12 Monate.

(5) Unentschuldigtes Nichterscheinen vor dem Schiedsrichter- bzw. Disziplinarausschuss; Nichtbeantwortung von Schriftstücken; Unentschuldigtes Nichterscheinen zu allen Verbandsinstanzen.

Der Übertretung macht sich schuldig, wer trotz Aufforderung unentschuldig nicht erscheint oder ein Schriftstück nicht beantwortet.

STRAFE: Geldstrafe, Rüge, Sperre von 14 Tagen bis 6 Monate.

(6) Wiederholtes unentschuldigtes Nichterscheinen zu vom Schiedsrichterausschuss angeordneten Veranstaltungen.

Der Übertretung macht sich schuldig, wer unentschuldig zu vom Schiedsrichterausschuss angeordneten Veranstaltungen (Hauptversammlung, Veranstaltungen des SchA, Pflichtregeldiskussionen etc.) nicht erscheint.

STRAFE: Geldstrafe, Sperre von 14 Tagen bis 6 Monate, Ausschluss aus dem Kollegium.

(7) Unterlassen von Anzeigen im Aufgabengebiet als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent.

Der Übertretung macht sich schuldig, wer Anzeigen über Verstöße gegen Anordnungen des Verbandvorstandes oder seiner Unterausschüsse an den jeweils zuständigen Ausschuss unterläßt oder verharmlost.

STRAFE: Geldstrafe, Sperre von 14 Tagen bis 12 Monate; Ausschluss aus dem Kollegium.

(8) Nichteinsendung von Wettspielberichten, Ausschlussberichten und Berichte für den NÖ-Sport.

Der Übertretung macht sich schuldig, wer aus eigenem Verschulden die Berichte nicht am nachfolgenden Werktag bis spätestens 17 Uhr an den Verband einsendet (bei Verzögerung Möglichkeit des Voravisos per FAX nutzen).

STRAFE: Geldstrafe, Sperre von 14 Tagen bis 6 Monate;

(9) Parteilichkeit

Dieses Deliktes macht sich schuldig, wer um den Ausgang eines Spieles zu beeinflussen sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, oder andere Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent zu einer Parteilichkeit verleitet und einen Vorteil verspricht oder gewährt, bzw. sich versprechen läßt und annimmt.

STRAFE: Ausschluss aus dem Kollegium.

(10) Spielwetten

Einer Übertretung macht sich schuldig, wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele jener Mannschaften abschließt, in deren Klassen er eingesetzt wird bzw. werden könnte. Versuch und Anstiftung sind wie die vollendete Tat zu bestrafen.

STRAFE: Geldstrafe von € 100.- bis € 10.000.-, Sperre von 1 Monat bis zur Streichung aus der Schiedsrichterliste

(11) Unzulässige Zuwendungen.

Dieses Deliktes macht sich schuldig, wer um den Ausgang eines Spieles zu beeinflussen sich von Vereinen oder von Dritten Zuwendungen versprechen läßt oder annimmt.

STRAFE: Ausschluss aus dem Kollegium

(12) Falsche Beschuldigung

Dieses Deliktes macht sich schuldig, wer wider besseren Wissens einen Verbandsangehörigen wegen einer nach den Bestimmungen des ÖFB oder des NÖFV oder eines seiner Unterausschüsse strafbaren oder einer anderen unehrenhaften Handlung, soweit diese mit dem Fußballsport im Zusammenhang, steht bei einer Verbandsinstanz anzeigt.

STRAFE: Sperre von 3 bis 12 Monate; Ausschluss aus dem Kollegium

(13) Nicht ordnungsgemäßes Abfassen des Ausschluss-, Wettspiel- oder Zeitungsberichtes.

Dieses Deliktes macht sich schuldig, wer nicht ordnungsgemäß einen Ausschluss-, Wettspiel- oder Zeitungsbericht (NÖ-Sport) verfasst.

STRAFE: Belehrung, Geldstrafe, Rüge, Sperre von 14 Tagen bis 6 Monate.

(14) Vergehen von Beobachter

Für Beobachter gelten folgende disziplinarische Maßnahmen:

Unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrgängen hat die Streichung von der Beobachterliste zur Folge; ebenso bei zweimaligen entschuldigtem Fernbleiben von den Lehrgängen in Folge.

Nichterscheinen zu einem Wettspiel als Beobachter

STRAFE: Geldstrafe, Sperre von 4-8 Runden;

Im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres erfolgt die Streichung von der Liste der Beobachter.

F) Vereinfachtes Verfahren

- (1)** Der SchA kann bei Verfahren die nicht unter Abschnitt E Pkt 1 – 13 angeführt sind, Strafverfügungen ausstellen, ohne die im Abschnitt B Ziffer 1- 11 vorgegebenen Verfahrensvorschriften durchzuführen.
- (2)** Die Vergehen werden unter Abschnitt G Punkt 1 - 6 angeführt.
- (3)** Die Strafverfügung (ohne Anhörung) hat zu enthalten:
 - a) Ausstellende Verbandsinstanz (SchA)
 - b) die Tat, die als erwiesen angenommen ist, ferner die Zeit und der Ort ihrer Begehung
 - c) die Vorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist
 - d) die verhängte Strafe und die angewendete Bestimmung
 - e) Die Belehrung über die in Abs. 8 und 9 getroffenen Regelung
- (4)** Der Strafverfügung ist ein zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneter Beleg beizugeben.
- (5)** Gegen die Strafverfügung ist kein Einspruch zulässig. Das ordentliche Verfahren wird eingeleitet, wenn nicht binnen 2 (zwei) Wochen nach Ausfertigung, die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleg (Abs. 4) erfolgt.
- (6)** Die rechtskräftige Strafverfügung darf dem Beschuldigten in keinem anderen Verfahren erschwerend angerechnet werden.
- (7)** Die Höhe der Geldstrafe bewegt sich in einer Bandbreite von **€ 5.- bis € 70.-**
- (8)** Wird der in einer Strafverfügung angeführte Strafbetrag nicht oder nur teilweise bezahlt, so ist vom SchA das Verfahren entsprechend der Bestimmungen des Punkt B Ziffer 1 - 11 durchzuführen.
- (9)** Das Strafausmaß richtet sich dann nach den Bestimmungen im Abschnitt D, Strafregulativ für Angehörige des NÖSK.

G) Vergehen die im vereinfachten Verfahren erledigt werden können

1) Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Pflichtveranstaltung

Dieses Deliktes macht sich schuldig, wer einer Pflichtveranstaltung des NÖSK ohne Entschuldigung fern bleibt

STRAFE: Geldstrafe

2) Verspätetes Einsenden von Ausschluss-, Zeitungs-, oder Wettspielberichte

Dieses Deliktes macht sich schuldig, wer verspätet einen Ausschluss-, Zeitungs- oder Wettspielbericht, einsendet.

STRAFE: Geldstrafe

3) Leiten eines Spieles ohne Linienrichter

Dieses Deliktes macht sich schuldig, wer ein Wettspiel ohne Linienrichter leitet.

STRAFE: Geldstrafe

4) Erstmaliges Nichterscheinen zu einem Wettspiel

Dieses Deliktes macht sich schuldig, wer erstmalig nicht zu einem Wettspiel erscheint.

STRAFE: Geldstrafe

5) Nichterscheinen zu einem Fortbildungslehrgang

Dieses Deliktes macht sich schuldig, wer erstmalig unentschuldigt nicht zu einem Fortbildungslehrgang erscheint.

STRAFE: Geldstrafe

6) Verspätetes Abmelden von der Besetzung

Dieses Delikt macht sich schuldig, wer sich später als 14 Tage vor der Besetzung zu einem Freundschafts-, Cup- oder Meisterschaftsspiel, abmeldet.

STRAFE: Geldstrafe